Gemeinde Willingen (Upland)
Ortsteil Willingen

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“

– Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –

Begründung
- Gem. § 2a BauGB -

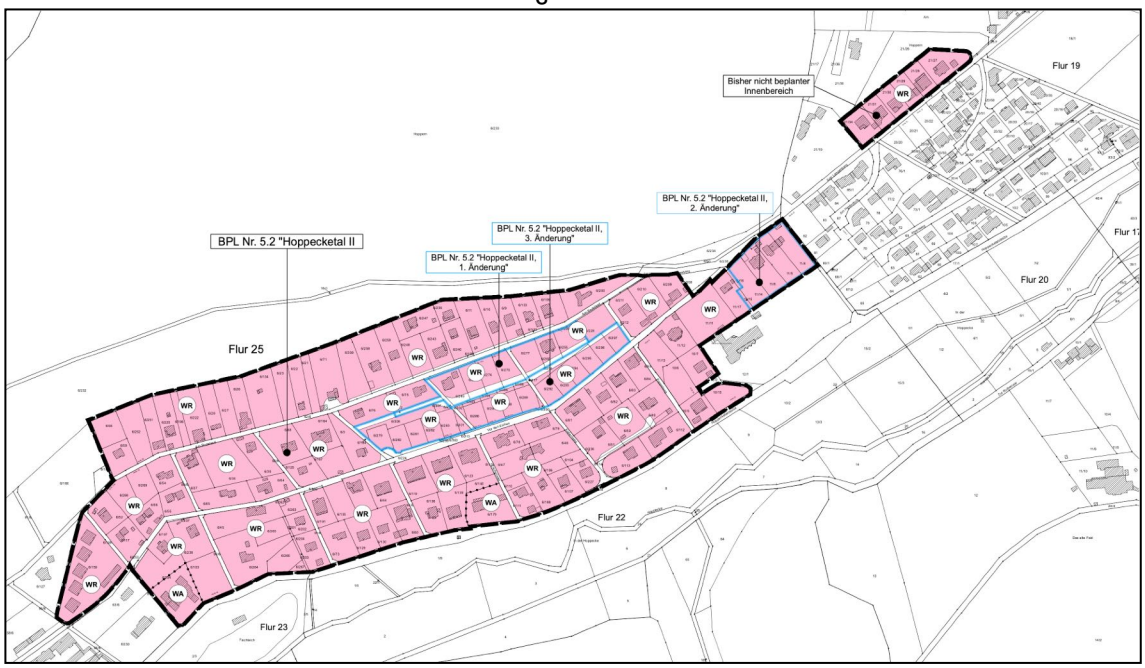

Satzungsexemplar

September 2026

Bearbeitung:
Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

1 Planungsanlass und Rahmenbedingungen 1

1.1 Planungsanlass und -ziel 1
1.1.1 Begriffsdefinitionen 2

2 Plankonzept 2

2.1 Umsetzung 3
2.1.1 Ermittlung der baulich untergeordneten Bedeutung 5
2.2 Vorgehensweise 6
2.3 Bereich „Hoppecketal II“ 6

3 Verfahren 7

3.1 Überschlägige Vorprüfung gem. Prüfungsschema nach Anlage 2 BauGB 8
3.2 Verfahrensschritte 10
3.2.1 Erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 10

4 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 12

5 Übergeordnete Planungen 13

5.1 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) 13
5.2 Flächennutzungsplan (FNP) 14
5.3 Rechtskräftige Bebauungspläne 14
5.3.1 Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ 14
5.3.2 Änderungen und bislang nicht beplanter Teilbereich 15
5.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung 16
5.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel 16
5.5 Sonstige fachplanerische Rahmenbedingungen 17
5.5.1 Naturpark Diemelsee 17
5.5.2 Wald 18

6 Änderungsinhalte 18

6.1 Art der baulichen Nutzung 18
6.1.1 Reine Wohngebiete 18
6.1.2 Allgemeine Wohngebiete 19
6.2 Maß der baulichen Nutzung 21
6.2.1 Grundflächenzahl - GRZ 21
6.3 Grünordnung 21

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage (OpenStreetMap) 6
Abbildung 2: Plangebiet auf ALK-Basis 12
Abbildung 3: Plangebiet auf DOP-Basis (Gemeinde Willingen) 12
Abbildung 4: Regionalplan – Ausschnitt 13
Abbildung 5: Flächennutzungsplan - Ausschnitt 14
Abbildung 6: Alt-Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ 14
Abbildung 7: Teilbereiche der 6. Änderung 15
Abbildung 8: Naturparkgebiet (aus: Info Broschüre) 17
Abbildung 9: Bebauungsplan - Planteil 18

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.

1 Planungsanlass und Rahmenbedingungen

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Willingen (Upland) hat sich in den vergangenen 70 Jahren zu einer landesweit bedeutenden Tourismusgemeinde entwickelt. So ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Wirtschaftsstruktur durch Betriebe mit Angeboten für den Fremdenverkehr geprägt. Dazu gehören die Beherbergungsbetriebe, die Gastronomiebetriebe und die vielen Freizeitbetriebe. Aber auch solche Wirtschaftsbereiche, wie der Einzelhandel, das Handwerk und die Dienstleistungsunternehmen bauen auf den touristischen Strukturen auf und profitieren von diesem Segment.

Vor diesem Hintergrund hat sich in der Gemeinde eine große Vielfalt an überwiegend mittelständigen Kleinunternehmen in Form von Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Gaststätten, Freizeitbetrieben, Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben ausgebildet. In städtebaulicher Hinsicht haben sich die Betriebsbereiche und die Wohnbereiche in klassischen Mischgebieten, Dorfgebieten und Allgemeinen Wohngebieten harmonisch und aufeinander abgestimmt entwickelt.

Allerdings haben sich seit Mitte der 80er-Jahre Entwicklungen ergeben, die die zuvor beschriebene städtebauliche Ordnung in zunehmendem Maße erheblich stören. Aufgrund der Veränderungen am nationalen und internationalem Tourismusmarkt hat sich seit dieser Zeit die Gästestruktur im Upland verändert. Der klassische Langzeiturlaub zu Erholungszwecken hat stark abgenommen und wurde durch verschiedene Formen des Kurzzeiturlaubs bzw. des Zweiturlaubs ersetzt. In diesem Zuge etablierte sich auch zunehmend der Gruppentourismus, der sich insbesondere auf die Wochenenden konzentrierte. Dabei handelt es sich um größere oder kleinere Gruppen von Menschen, die insbesondere zur Pflege der Geselligkeit bzw. zum Feiern ins Upland kommen.

Insbesondere in den drei bevölkerungsstärksten Ortsteilen: Willingen, Usseln und Schwalefeld resultiert aus dem räumlichen Nebeneinander von dauerndem Wohnen und Erholungssuchenden ein erhebliches städtebauliches Störpotential.

Ferienwohnungsnutzungen haben im Vergleich zu Ein- oder Zweifamilienhäusern regelmäßig eine höhere Belegungsdichte und ständig wechselnde Nutzer. Beides führt zu einem erhöhten Stellplatzbedarf und einer intensiveren Inanspruchnahme des Straßenraums für den ruhenden Verkehr. Die Ferienwohnungsnutzer zeigen in der Regel auch ein vom „gewöhnlichen Wohnen“ abweichendes Verhalten im Tagesablauf. Dies macht sich bei der Intensität und dem zeitlichen Rahmen ihrer Aktivitäten bemerkbar. Vermehrte Nutzungen auf den Freiflächen oder den Außenwohnbereichen wie Terrassen, Freisitzen haben insbesondere in den Abend- und Nachtstunden ein hohes Störungspotential. Insbesondere in Ferienwohnungshäusern oder in ausschließlich mit Ferienwohnungen belegten Gebäuden, in denen die Erholungssuchenden „unter sich“ bleiben, wird dieses Störungspotential auch nicht durch eine soziale Kontrolle seitens des Eigentümers oder der Hauptnutzer eingedämmt. Dies kann insbesondere die Wohnnutzung erheblich beeinträchtigen und bis hin zu einer Verfremdung des Gebietscharakters führen. Störungen wirken sich nicht nur im Baugebiet selbst aus, sondern können gebietsübergreifend auftreten.

Die Gemeinde hat daher das Erfordernis festgestellt im Wege der Bauleitplanung den Zulässigkeitsrahmen für Ferienwohnungen und Ferienwohnungshäuser in den am stärksten von den betroffenen Siedlungsbereichen von Willingen, Usseln und Schwalefeld zu definieren, um so den oben beschriebenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Vorgehensweise wurde ein Plankonzept (siehe Kap. 2) entwickelt, das als Grundlage für die Bebauungsplanverfahren dient.

1.1.1 Begriffsdefinitionen

Nach § 13a S. 1 BauNVO sind ***Ferienwohnungen*** Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. In reinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen als Räume ausnahmsweise zulassungsfähig. In allgemeinen Wohngebieten können Ferienwohnungen sowohl als Räume als auch als Gebäude als Ausnahme zugelassen werden. In besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten sind diese Nutzungen allgemein zulässig.

Ein Gebäude mit ausschließlich einer als Hauptnutzung dienenden Ferienwohnung wird im Folgenden als ***Ferienwohnungshaus*** bezeichnet. Ferienwohnungen sind einzelne oder mehrere Wohnungen in einem Gebäude, das einer anderen Hauptnutzung dient. Rechtlich handelt es sich auch bei Gebäuden, in denen sich ausschließlich mehrere Ferienwohnungen befinden, um Ferienwohnungen im Sinne des § 13a S. 1 BauNVO.

Von den Ferienwohnungen und Ferienwohnungshäusern sind i. S. dieses Bebauungsplanes die ***Beherbergungsbetriebe*** abzugrenzen. Zu dieser Betriebsform gehören Hotels, Pensionen und Gästehäuser. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die personell betreut/geführt und für den Gast eine Reihe von Service-/Dienstleistungen angeboten werden, die der Gast regelmäßig auch in Anspruch nimmt (z. B. Zimmerservice, Wäscheservice, Reinigung, Frühstück, Getränkeservice, Rezeption). Eine besondere Betriebsform sind Appartementhäuser, die als Beherbergungsbetrieb i. S. dieses Bebauungsplanes gelten, wenn sie entweder im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Hotel betrieben werden oder wenn sie hotelähnlich organisiert sind (zentrale Verwaltung, Rezeption, Serviceleistungen).

2 Plankonzept

Die bauplanungsrechtliche Zulassung von Ferienwohnungshäusern und Ferienwohnungen soll differenziert, einerseits nach dem städtebaulichen Konfliktpotential der konkreten Nutzung und andererseits nach dem Charakter des jeweiligen festgesetzten Baugebiets bzw. eines unbeplanten Gebiets geregelt werden. In der Abstufung der Baugebiete kommt dabei die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung zum Ausdruck. Der Schutzwürdigkeit soll durch eine differenzierte Regelung der Zulässigkeit von Ferienwohnungshäusern und Ferienwohnungen Rechnung getragen werden. Ziel ist es, über entsprechende Vorgaben das Konfliktpotential zwischen Wohnnutzung und Ferienwohnungsnutzung zu reduzieren.

Dadurch ergibt sich folgendes Nutzungskonzept:

1. In **reinen Wohngebieten (WR, gem. § 3 BauNVO)** sind Ferienwohnungshäuser ausgeschlossen. In Wohngebäuden kann eine Ferienwohnung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie hinsichtlich der Geschoßfläche gegenüber derjeni-

gen der Hauptwohnnutzung untergeordnet ist sofern mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.

2. In **allgemeinen Wohngebieten (WA, gem. § 4 BauNVO)** werden ausnahmsweise zulässige Ferienwohnungshäuser ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässige Ferienwohnungen werden ebenfalls ausgeschlossen. Abweichend davon können in Wohngebäuden im Wege der Ausnahme bis zu zwei Ferienwohnungen auf einer gegenüber der Hauptnutzung untergeordneten Geschoßfläche zugelassen werden sofern mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.
3. In **besonderen Wohngebieten (WB, gem. § 4a BauNVO)** ist die Wohnnutzung weniger störungsanfällig. In diesen Gebieten werden die allgemein zulässigen Ferienwohnungshäuser ausgeschlossen. Die allgemein zulässigen Ferienwohnungen werden als Ausnahme festgesetzt. Eine Ausnahme kann nur in Wohngebäuden für bis zu drei Ferienwohnungen auf einer gegenüber der Hauptnutzung untergeordneten Geschoßfläche zugelassen werden sofern mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.
4. In **dörflichen Wohngebieten (MDW, gem. § 5a BauNVO)** ist ein geringfügig höheres Störungspotential hinnehmbar. Ferienwohnungshäuser werden ausgeschlossen. Ferienwohnungen werden als Ausnahme in Wohngebäuden mit mindestens einer Wohnung, die zum Wohnen im Sinne der Baunutzungsverordnung genutzt wird, zugelassen.
5. In **Dorfgebieten (MD, gem. § 5 BauNVO)**, die in ihrer tatsächlichen Struktur durch Wohnnutzungen geprägt sind, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Nutzungsänderung zum dörflichen Wohngebiet in Betracht. Scheidet eine solche Änderung der Nutzungsart aus, können bei einer Prägung durch Wohnnutzung die gleichen Festsetzungen für Ferienwohnungshäuser und Ferienwohnungen wie in dörflichen Wohngebieten getroffen werden. Dorfgebiete, in denen die Wohnnutzung eher unterrepräsentiert ist, werden wie Mischgebiete und Urbane Gebiete behandelt.
6. In **Mischgebieten (MI, gem. § 6 BauNVO)** und Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO) trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass dort typischerweise ein höheres Störpotential städtebaulich verträglich ist. In diesen Gebieten sind Ferienwohnungshäusern und Ferienwohnungen allgemein zulässig. Festsetzungen sind in diesen Gebieten nicht erforderlich.

2.1 Umsetzung

Da die Begrenzung einer Anzahl von Ferienwohnungen durch Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich umstritten ist, erfolgt im Rahmen der Bebauungspläne die Definition der Zulässigkeiten von Ferienwohnungen baugebietsspezifisch ohne Angaben zur Anzahl.

Die diesbezügliche Feinsteuerung erfolgt auf der Genehmigungsebene in enger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde. Dazu werden zu den relevanten Baugebieten Hinweise zu den jeweiligen Rahmenbedingungen für das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens formuliert.

Gebiets-typ	**Festsetzungen** (z.T. in Anwendung der Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)	**Hinweise zum gemeindlichen Einvernehmen**
WR	Nur Festsetzung des Gebietstyps. *(Das o.g. Nutzungskonzept entspricht bereits den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (§ 3 und § 13a BauNVO). Vorliegend werden jedoch alle vor dem Inkrafttreten des § 13a BauNVO am 13.05.2017 erlassenen Bebauungspläne mit „reinen Wohngebieten“ in den drei betroffenen Siedlungsbereichen erneut als „reine Wohngebiete“ festgesetzt, um so die verbindliche Anwendung des § 13a BauNVO zu regeln.)*	In reinen Wohngebieten (WR, gem. § 3 BauNVO) wird die Gemeinde ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der ausnahmsweisen Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO und nicht mehr als eine Wohnung als Ferienwohnung genutzt werden.
WA	In **allgemeinen Wohngebieten (WA, gem. § 4 BauNVO)** ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a BauNVO) ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung).	Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird und wenn in dem Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt werden.
WB	In **besonderen Wohngebieten (WB, gem. § 4a BauNVO)** ist die allgemeine Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a Satz 2 BauNVO) ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschen-	Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet, wenn mindestens eine Wohnung in dem

Gebiets-typ	**Festsetzungen** (z.T. in Anwendung der Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)	**Hinweise zum gemeindlichen Einvernehmen**
	den Hauptnutzung).	Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird und wenn in dem Wohngebäude nicht mehr als drei Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt werden.
MDW	In **dörflichen Wohngebieten (MDW, gem. § 5a BauNVO)** ist die allgemeine Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a BauNVO) ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung).	Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet und mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.
MD	In **Dorfgebieten (MD, gem. § 5 BauNVO)** ist die allgemeine Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a BauNVO) ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung).	Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet und mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.

2.1.1 Ermittlung der baulich untergeordneten Bedeutung

Bei der Ermittlung der untergeordneten Bedeutung einer Ferienwohnung im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO wird die Gemeinde auf die Geschossfläche abstellen. Neben Vollgeschossen werden auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (einschl. Kellergeschossen) mitgerechnet, nicht aber die zu ihnen gehörenden Treppenräume.

2.2 Vorgehensweise

Die betroffenen Siedlungsbereiche von Willingen, Usseln und Schwalefeld sind bereits überwiegend durch zahlreiche Bebauungspläne planungsrechtlich erfasst.

Einige Bebauungspläne beinhalten bereits steuernde Festsetzungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen. Andere regeln Ferienhausanlagen in Form von Sondergebieten. Hierbei handelt es sich um abgeschlossene Areale mit zentraler Verwaltung und Kontrolle. Für diese beiden Gruppen besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die Mischgebiete (MI, gem. § 6 BauNVO) festsetzen, für die, gem. Plankonzept, ebenfalls kein Steuerungserfordernis besteht.

Für die bislang noch unbeplanten Teile der o.g. Siedlungslagen werden, auf Basis der städtebaulichen Zielausrichtung des Flächennutzungsplans, einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, in denen lediglich die Gebietstypen entsprechend ihrer gewachsenen Ausprägung, festgesetzt und ergänzend dazu lediglich die Ferienwohnungssteuerung gem. Plankonzept (Kap. 2) geregelt wird. Nach Rechtskraft dieser einfachen Bebauungspläne erfolgt die Beurteilung von Vorhaben „im Übrigen“ nach § 34 BauGB.

2.3 Bereich „Hoppecketal II“

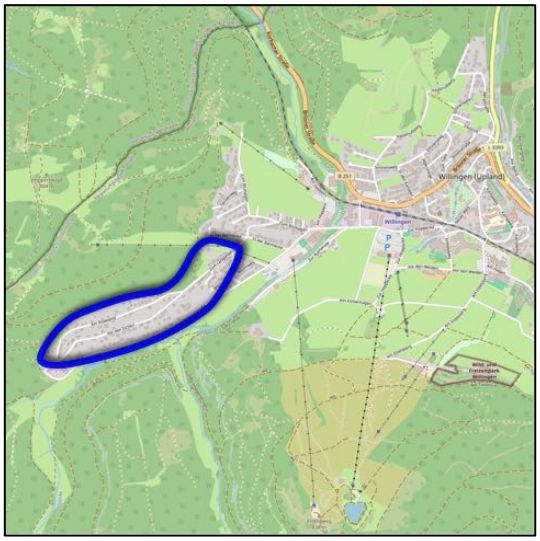

Abbildung 1: Räumliche Lage (OpenStreetMap)

Der Siedlungsteil „Hoppecketal“ liegt, räumliche abgesetzt vom Siedlungsbereich des Kernortes Willingen und wurde durch den Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ aus dem Jahr 1974, als großflächiges Wohngebiet in attraktiver Hanglage entwickelt.

Das Gebiet grenzt darüber hinaus unmittelbar an Bereiche der touristischen Sport- und Freizeitinfrastruktur an (Skigebiete, Mountainbikestrecken, Wanderrouten, Sommerrodelbahn, etc.). Insofern ist dieser Bereich für Gästeübernachtungen besonders interessant.

Trotz einer über den o.g. Alt-Bebauungsplan bestehenden Festsetzung zum Ausschluss von Ferienwohnungen im größten Teil des Wohngebietes, sind dennoch Ferienwohnungen in einigen Wohngebäuden entstanden.

Aufgrund der sozialen Kontrolle in den ansonsten durch Dauerwohnen geprägten Gebäuden haben diese Ferienwohnungen bislang nicht zu Störungen der Wohnnutzung geführt. Daher soll nun, auf Basis der in Kap. 2 beschriebenen Konzeption, die Möglichkeit zur nachträglichen Genehmigung über eine Öffnung der Festsetzungen um eine ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes eröffnet werden.

Insofern wurde auch für den Bereich Hoppecketal II das Erfordernis zur nachträglichen Feinsteuerung der Zulässigkeiten für Ferienwohnungen festgestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat daher in ihrer Sitzung am 31.03.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ im Ortsteil Willingen beschlossen.

3 Verfahren

Mit dem, durch die BauGB Novelle 2007, neu integrierten § 13a BauGB soll, zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben, vor allem in den Bereichen Arbeitsplätze, Wohnbedarf und Infrastrukturausstattung, insbesondere das Bau- und Planungsrecht für entsprechende Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung, vereinfacht und beschleunigt werden. Kernstück der Regelung ist dabei das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung in § 13a BauGB. Die planenden Städte und Gemeinden sollen durch ein vereinfachtes Aufstellungsverfahren ihre Planungen weitgehend gefahrlos auf die Innenentwicklung konzentrieren können.[1]

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung – das Gesetz benennt hierzu als Beispiel: die Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung – wurde in Anlehnung an die Regelungen über die vereinfachte Änderung eines Bauleitplans in § 13 BauGB ein ›beschleunigtes Verfahren‹ eingeführt. Die Bebauungspläne der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung. Sie dürfen im Hinblick auf die Vorgaben der EU-UP-Richtlinie in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen. Bei einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.[2]

<u>Ermittlung der zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO</u>

Die zulässige Grundfläche errechnet sich nach der Formel[3]:

Zulässige Grundfläche = maßgebende Grundstücksfläche x Grundflächenzahl

Gebietstyp	**WB**
Maßgebende Grundstücksfläche in m²	157.110
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3
Zulässige Brutto-Gesamtgrundflächen in m²	**47.133**

Der „untere Schwellenwert“ von 20.000 m² Grundflächen wird durch das aktuelle Planvorhaben formal überschritten; der obere von 70.000 m² jedoch nicht. Gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist in diesem Fall eine überschlägige Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien durchzuführen, die zu dem

[1] zitiert aus: DVBl. 3/2007, „BauGB 2007 – Stärkung der Innenentwicklung“, Krautzberger, Stüer

[2] ebenda

[3] aus: Fickert/Fieseler, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, S. 1045 ff., Kohlhammer-Vlg., 10. Aufl., 2002

Einschätzung gelangen muss, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

3.1 Überschlägige Vorprüfung gem. Prüfungsschema nach Anlage 2 BauGB

Das gesamte Plangebiet stellt bereits eine bebaute Siedlungslage dar. Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung werden keine Flächen erstmalig planerisch für eine Bebauung vorbereitet, sondern lediglich die Rahmenbedingungen für künftige bauliche Entwicklung nachjustiert.

1.	**Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf**				
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4] (UVPG) setzt;	Die Inhalte der Planänderung haben keine Relevanz im Hinblick auf die Regelungsinhalte des UVPG.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Die Inhalte der Planänderung berühren keine anderen Pläne und Programme.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die Planänderung berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes durch Steuerung der Innenentwicklung.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die Möglichkeit gesundheitsbezogener Probleme in Folge der Planänderung sind nicht ersichtlich			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Die Inhalte der Planänderung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
2.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**				
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	In Folge der Planänderung sind keine diesbezüglich relevanten Auswirkungen zu erwarten.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	In Folge der Planänderung sind keine diesbezüglich relevanten Auswirkungen zu erwarten.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**

[4] ***§ 35 Abs.3 UVPG: SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall***
„Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.“

2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	In Folge der Planänderung sind keine diesbezüglich relevanten Auswirkungen zu erwarten.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Das gesamte Plangebiet stellt bereits eine überwiegend bebaute Siedlungslage dar. Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung werden keine Flächen erstmalig planerisch für eine Bebauung vorbereitet.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	In Folge der Planänderung sind keine diesbezüglich relevanten Auswirkungen zu erwarten.			
			erheblich	**x**	**nicht erheblich**
2.6	folgende Gebiete:				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen			
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen			
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen			
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen			
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen			
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen			
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen			
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen			
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen			

Aufgrund des Ergebnisses der o.g. Prüfung, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Ebenso wird durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Damit ist auch die Voraussetzung für die Umsetzung der Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gegeben[5].

3.2 Verfahrensschritte

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	31.03.2025
2.	frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	entfällt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
3.	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit als öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 10.06.2025 bis 11.07.2025
4.	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	vom 10.06.2025 bis 11.07.2025
5.	Erneute Offenlegung gem. § 4a Abs 3 BauGB	vom 26.01.2026 bis 09.02.2026
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	28.09.2026
7.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Bereitstellung der Entwurfsunterlagen im Internet und öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung im Zeitraum vom 10.06. bis einschließlich 11.07.2025, nach ortsübliche Bekanntmachung am 06.06.2025. Die inhaltlich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im gleichen Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2.1 Erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

In den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde ihr Einvernehmen zur ausnahmsweise Genehmigung einer Ferienwohnung im reinen Wohngebiet erteilen wird, wurde klarstellend ergänzt, dass die Ferienwohnung gegenüber der im Gebäude

[5] vgl. nur VG Berlin Urt. v. 15. 11. 2011 – 13 A 184.08, aaO vor Rn. 1; a.A. Gierke in Kohlhammer-Komm., § 13a, Rn. 35

vorherrschenden Hauptnutzung eine „baulich untergeordnete Bedeutung“[6] haben muss.

Diese Klarstellung war erforderlich, da auf Grundlage einschlägiger Gesetzeskommentare, u.a. auch mit Verweis auf Gerichtsurteile, „in reinen Wohngebieten auch gemischt genutzte Gebäude untergebracht werden können, in denen die für Ferienwohnungen genutzte Fläche jene der anderen Nutzung überwiegt“ [7].

Dies ist in den reinen Wohngebieten in Willingen, Usseln und Schwalefeld jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Ergänzend dazu wurde folgender Hinweis als Beurteilungsvorgabe für die Bauaufsichtsbehörde eingefügt:

Bei der Ermittlung der untergeordneten Bedeutung einer Ferienwohnung im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO wird die Gemeinde auf die Geschossfläche abstellen. Neben Vollgeschossen werden auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (einschl. Kellergeschossen) mitgerechnet, nicht aber die zu ihnen gehörenden Treppenräume.

Der o.g. Hinweis, der für das allgemeine Wohngebiet bislang Bestandteil einer textlichen Festsetzung war, wird nun auch in einen entsprechend lautenden Hinweis umgewandelt.

In einer, nach Abschluss der erneuten Offenlegung erfolgten Abstimmung zwischen Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde wurde in dem Hinweis zum gemeindlichen Einvernehmen nicht mehr zwischen den Begriffen Haupt- und Nebenwohnungen unterschieden, sondern nur noch auf den „Wohnbegriff“ nach der Baunutzungsverordnung abgehoben.

Hierdurch wird die Plankonzeption inhaltlich nicht berührt, da es sich hierbei lediglich um eine Anpassung eines Hinweises und nicht eines Festsetzungsinhalts handelt.

---

[6] siehe dazu in Kap. 0

[7] EZBK/Blechschmidt § 13a Rn. 18; so auch VGH Mannheim Urt. v. 14.3.2024 – 14 S 1655/23, ZfBR 2024, 248 = BeckRS 2024, 6044 Rn. 62, König/Roeser/Stock/Stock, 6. Aufl. 2025, BauNVO § 13a Rn. 22, beck-online

4 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

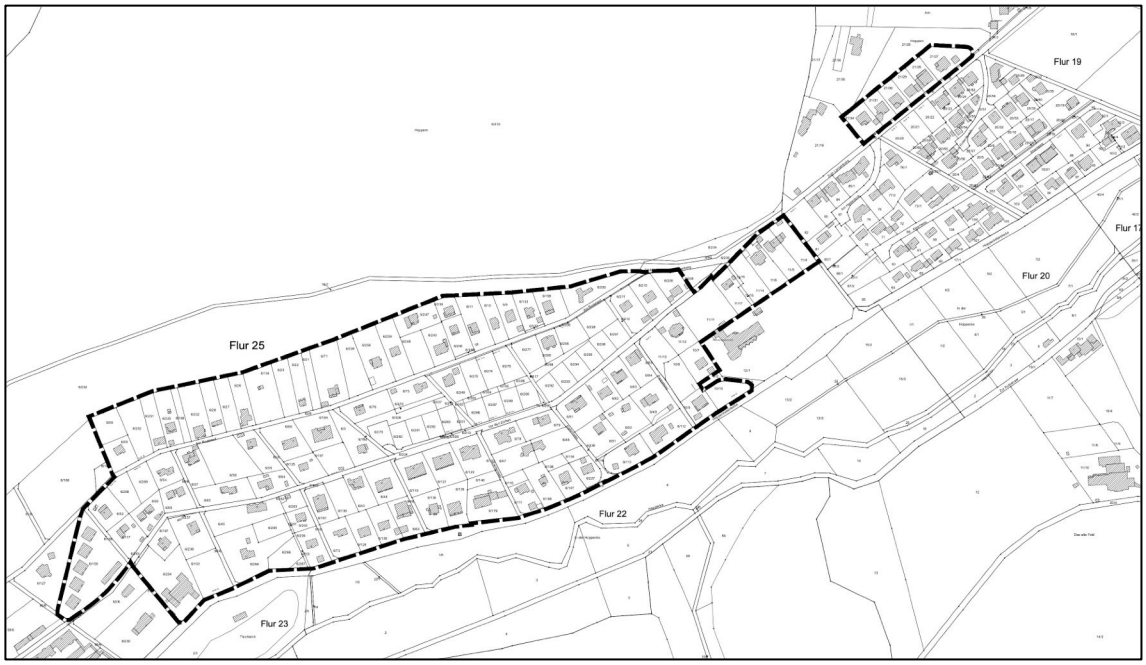

Abbildung 2: Plangebiet auf ALK-Basis

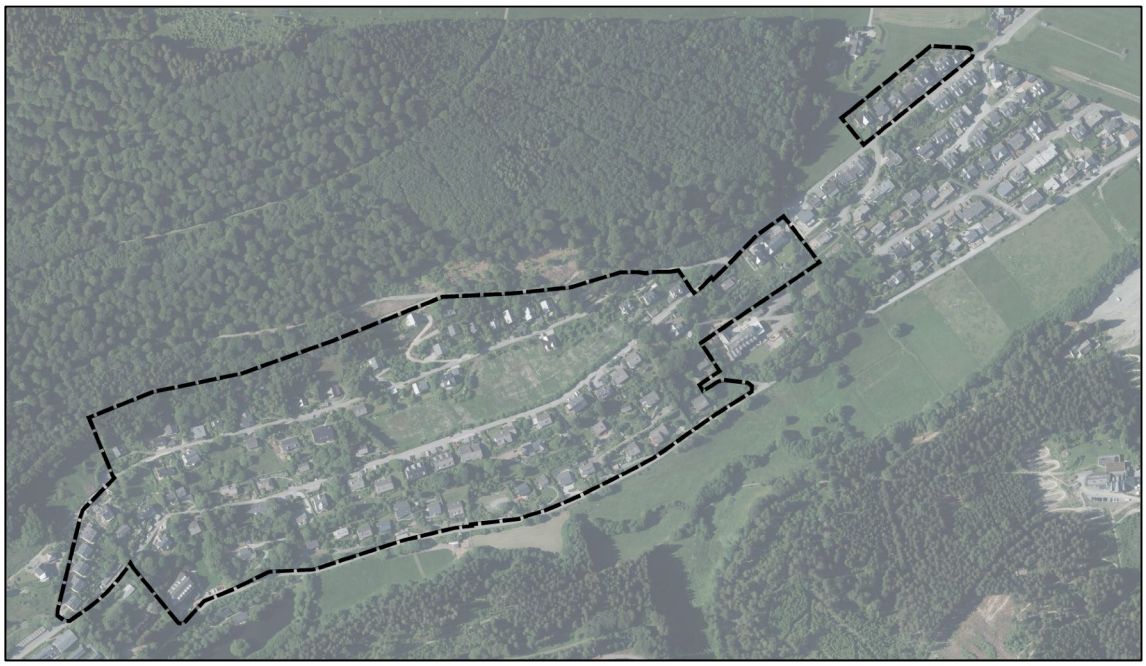

Abbildung 3: Plangebiet auf DOP-Basis (Gemeinde Willingen)

Das rd. 17,4 ha große Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ (siehe Kap. 5.3), der sich mittlerweile als im Zusammenhang bebauter Siedlungsteil in der Flur 25 im Westen der Ortslage Willingen in Südwest – Nordost Ausrichtung im Hoppecketal darstellt.

Der durch überwiegend freistehende Einfamilienhausbebauung geprägte Siedlungsteil liegt zwischen den parallel verlaufenden Erschließungsstraßen: „Hoppecketalstraße“

im Süden und „Am Rodeland“ im Norden. Mittig durch das Gebiet verläuft noch die Straße „Vor den Eichen“.

In einem separaten Teil-Geltungsbereich werden noch die bereits bebauten Flurstücke: 21/27, 21/28, 21/29, 21/30, 21/31 und 21/34 (Flur 19), an der Straße „Zum Langenberg“ einbezogen, da diese bislang noch nicht durch einen Bebauungsplan erfasst wurden, sich aber aufgrund ihrer Bebauung und (Wohn-)Nutzungsstruktur in die Gesamtstruktur des Hoppecketals einfügen.

5 Übergeordnete Planungen

Übergeordnete Planungsebenen und sonstige Fachplanungen sind von dieser Änderung nicht betroffen, da der einzige Änderungsinhalt die Feinsteuerung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Siedlungsbestand und im Rahmen bereits festgesetzter Baugebiete bzw. dargestellter Bauflächen auf FNP-Ebene beinhaltet.

5.1 Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

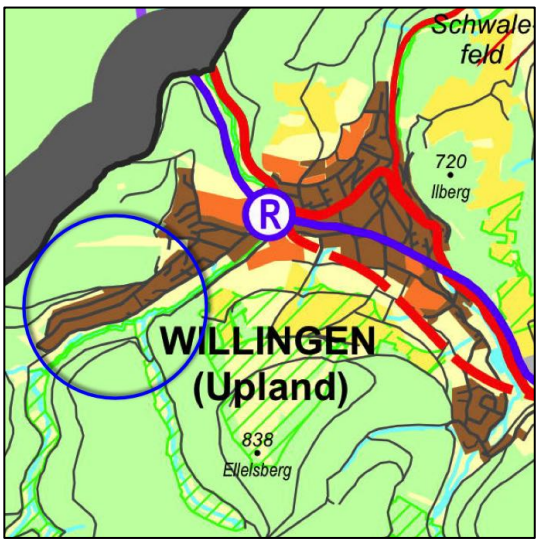

Abbildung 4: Regionalplan – Ausschnitt

Die Gemeinde Willingen (Upland) übernimmt als Grundzentrum im ländlichen Raum des Landkreises Waldeck - Frankenberg die Funktion der Erhaltung und Schaffung von Versorgungsinfrastruktur und von Arbeitsplätzen. Der zentrale Ortsteil ist Willingen.

Das Plangebiet wird nach dem Kartenteil des Regionalplans Nordhessen 2009 als „Vorranggebiet Siedlung - Bestand“ dargestellt.

Die Änderungsinhalte berühren keine raumordnerischen Ziele und Grundsätze.

5.2 Flächennutzungsplan (FNP)

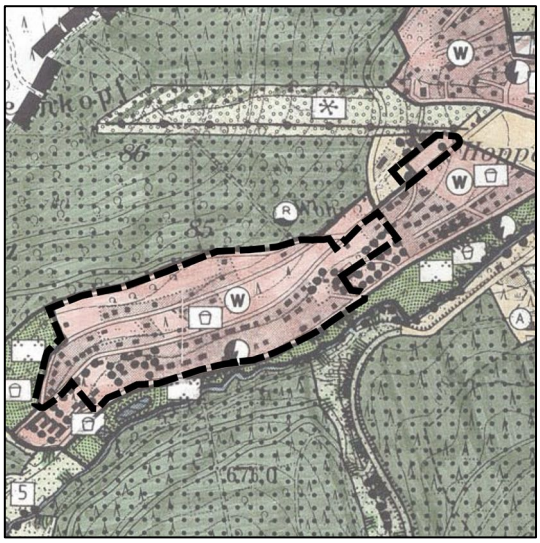

Abbildung 5: Flächennutzungsplan - Ausschnitt

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Willingen (Upland) stellt das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO als „Wohnbaufläche - Bestand“ (W) dar.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahren als „reines Wohngebiet“ (WR gem. § 3 BauNVO) und in zwei kleinen Teilbereichen als „allgemeines Wohngebiet“ (WA gem. § 4 BauNVO) festgesetzt. Die vorliegende Planänderung dient der Feinsteuerung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen innerhalb der bereits festgesetzten Gebietskonzeption. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird hiervon nicht berührt.

5.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

5.3.1 Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“

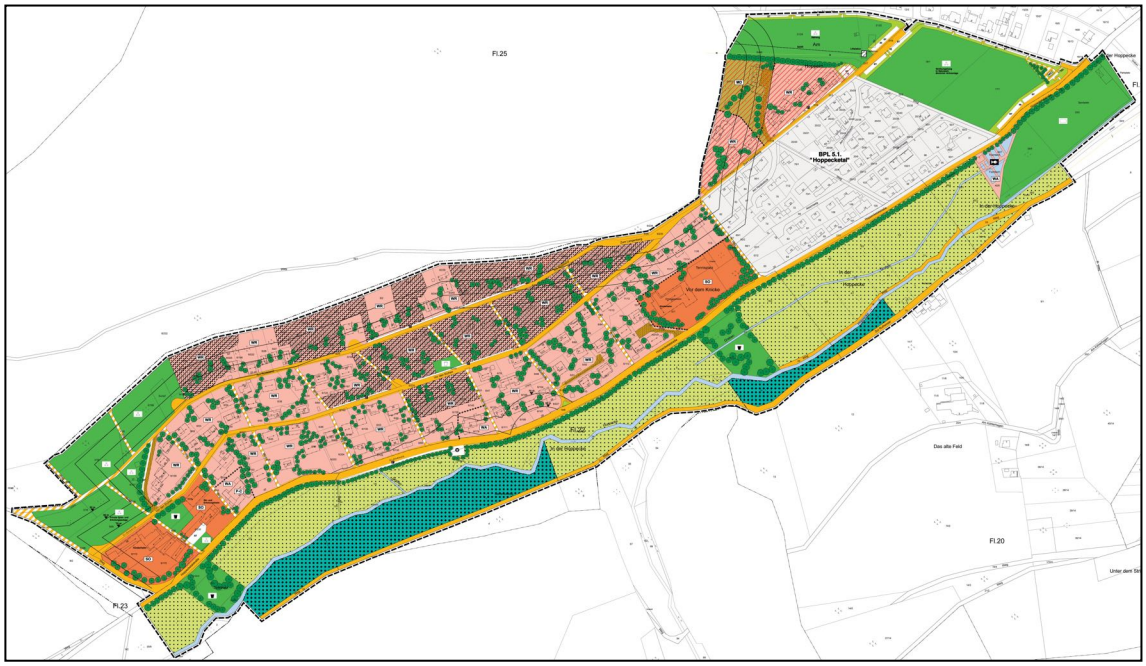

Abbildung 6: Alt-Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“ aus dem Jahr 1974 setzte das aktuelle Plangebiet der 6. Änderung hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung überwiegend als „reines Wohngebiet“ (WR) fest.

Ergänzend dazu wurde gliedernd festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zugelassen werden.

Damit waren u.a. Ferienwohnungen (als „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“) bislang ausgeschlossen.

Nur für zwei Grundstücke im aktuellen Plangebiet wurde, in Verbindung mit deren Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA), ergänzend gliedernd geregelt, dass von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig sind.

5.3.2 Änderungen und bislang nicht beplanter Teilbereich

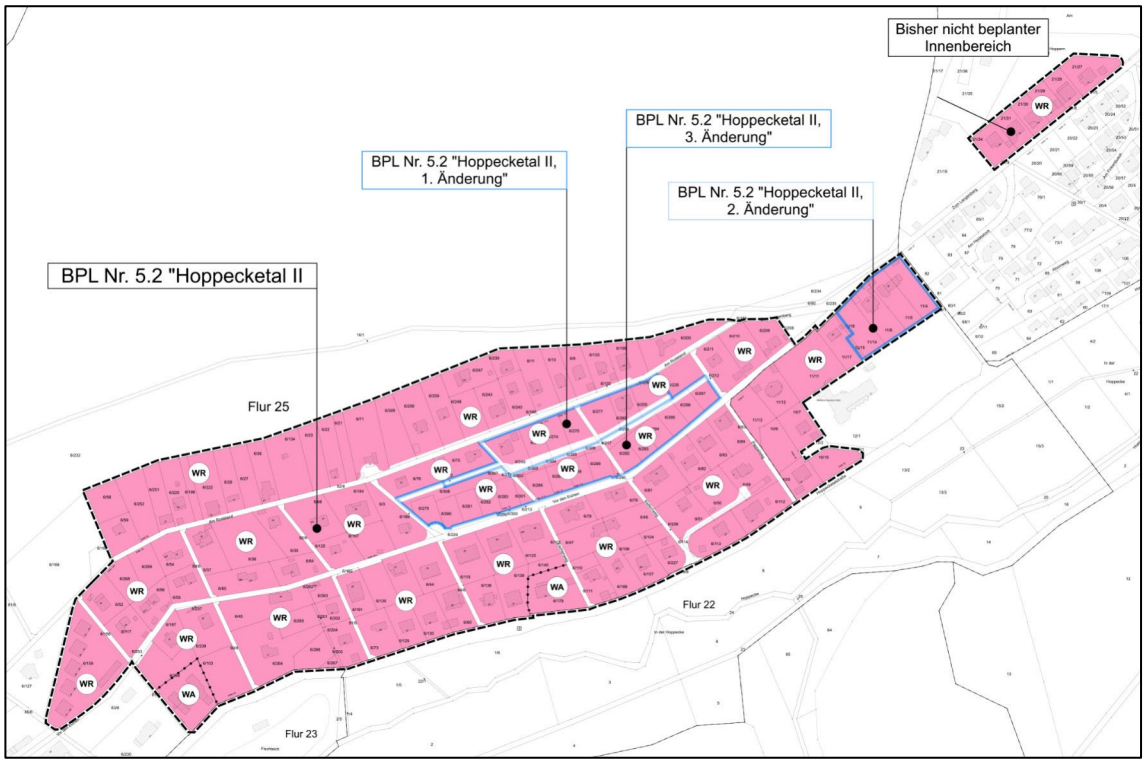

Abbildung 7: Teilbereiche der 6. Änderung

In den Jahren 2009 (1. Änderung), 2014 (2. Änderung) und 2022 (3. Änderung) erfolgten insgesamt 3. Änderungen in Teilen des Plangebietes, die sich inhaltlich jedoch mit der Nachjustierung von Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen, zur Definition der Vollgeschosse sowie der überbaubaren Grundstücksflächen befassten.

Die in einem Teil-Geltungsbereich (Beschreibung, siehe Kap. 0) zusammengefassten bebauten Grundstücke sind bislang noch nicht durch einen Bebauungsplan erfasst. Mit der Einbeziehung in diese 6. Änderung soll, durch die nachträgliche Festsetzung als „reines Wohngebiet“ ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise genehmigen zu können.

Auch für diese Teile werden nun im Rahmen der 6. Änderung die Rahmenbedingungen für die (ausnahmsweise) Zulassungsfähigkeit von Ferienwohnungen definiert.

5.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Täglich werden in Deutschland rund 52 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuinanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 73 Fußballfeldern. Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf „weniger als 30 Hektar“ zu begrenzen. Nach dem Klimaschutzplan der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null reduziert und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen sein[8].

Notwendig ist zum einen, den Flächenverbrauch wie geplant zu reduzieren. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen auch besser genutzt werden.“[9]

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung[10]) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“[11]) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten *„schonenden Umgang mit Grund und Boden“* („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch *„nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“.*[12]

5.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

---

[8] Quelle: Umweltbundesamt, 2021 (www.umweltbundesamt.de)

[9] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/

[10] § 1 Abs. 5 BauGB:
„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

[11] § 1a Abs. 2 BauGB
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

[12] zit. nach: Beck`scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, Rn. 62-62c.

auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Bewertung:

Die Planungsaufgabe beinhaltet die planungsrechtliche Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in einem bereits überwiegend überplanten und überwiegend bebauten Siedlungsteil von Willingen. Es erfolgt keine Ausdehnung bzw. Neuausweisung von Bauflächen. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,5 entspricht dem Dichtewert der bereits bebauten Teiles des Plangebietes, bedeutet formal eine Anhebung gegenüber der bislang formal geltenden GRZ von 0,2.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Umwidmungssperrklausel wird daher nicht berührt. Durch die Anhebung der Grundflächenzahl erfolgt eine Nachverdichtung im Siedlungsbestand, was ebenfalls im Sinne des Bodenschutzes ist.

5.5 Sonstige fachplanerische Rahmenbedingungen

5.5.1 Naturpark Diemelsee

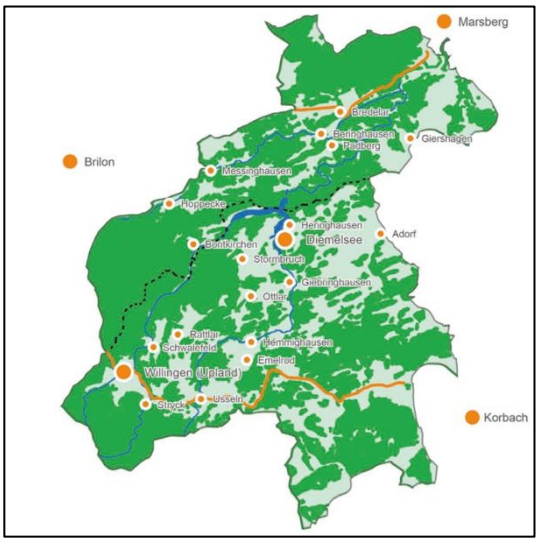

Abbildung 8: Naturparkgebiet (aus: Info Broschüre)

Dieser dient dem Ziel, in diesem, als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und den Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst ein bereits bestehendes Hotelareal, welches auch bereits seit mehr als 50 Jahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich erfasst ist.

Die Änderung dient der Anpassung des planungsrechtlichen Rahmens an die aktuellen Planungen zur baulichen Umgestaltung eines Bestandsgebäudes und der zukunftsorientierten Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten.

Konflikte mit der Zielausrichtung des Naturparks sind nicht ersichtlich.

5.5.2 Wald

Das Plangebiet grenzt im Norden an Waldflächen an. Diese Randbereiche sind bereits größtenteils bebaut.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung erfolgt lediglich eine Neuausrichtung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Form eines „einfachen Bebauungsplans“ nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Es erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen. Im Rahmen einer Neubebauung oder baulichen Verdichtung sind Sicherheitsbelange auf der Genehmigungsebene als „im übrigen zu berücksichtigende Belange“ (§ 30 Abs. 3, 2. Halbsatz BauGB) zu prüfen.

Bei der Online-Recherche wurden für das Plangebiet keine übergeordneten Schutzansprüche bzw. entgegenstehenden Schutzausweisungen festgestellt (*Gruschu-Hessen, Natureg-Hessen, Flächennutzungsplan*).

6 Änderungsinhalte

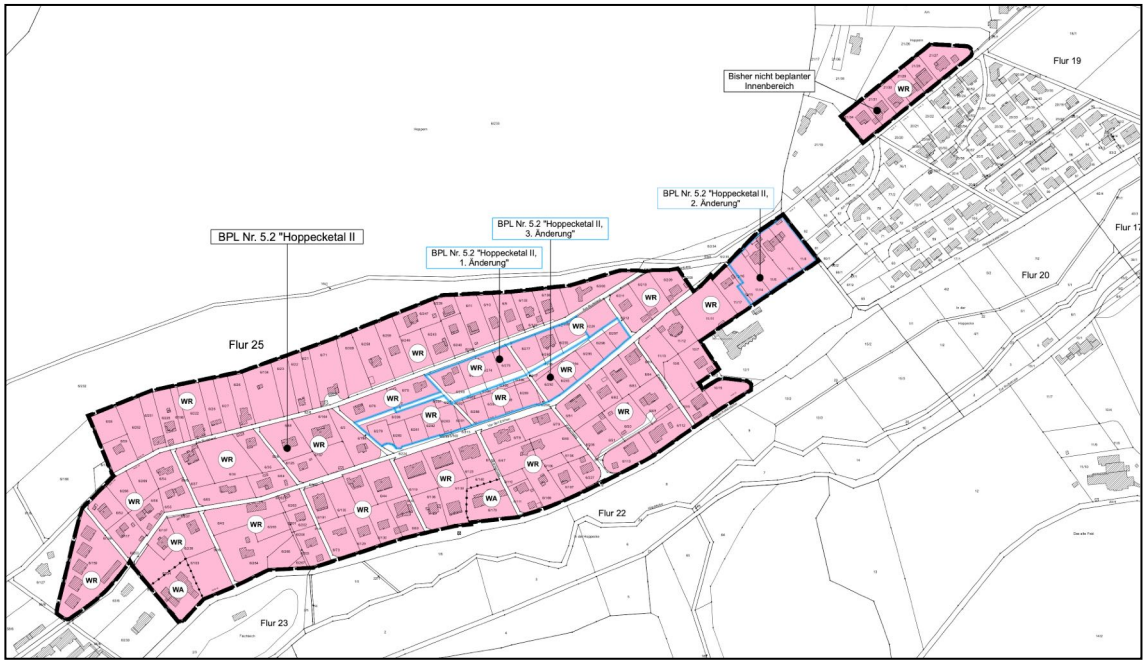

Abbildung 9: Bebauungsplan - Planteil

Die Schaffung eines klaren planungsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Steuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen erfolgt über 2 Maßnahmen, die auf unterschiedlichen Planungsebenen greifen (vgl. dazu auch Kap. 2.1)

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Reine Wohngebiete

Auf Ebene des Bebauungsplans wird durch die (erneute) Festsetzung der Wohnbauflächen im Plangebiet als „reines Wohngebiet“ (WR, gem. § 3 BauNVO) klargestellt, dass mit der Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung nun die zum Zeitpunkt des

Satzungsbeschlusses geltende Fassung der Baunutzungsverordnung bei der Beurteilung von Zulässigkeiten zugrunde zu legen ist.

Damit greift künftig einheitlich der § 13a BauNVO:

§ 13a BauNVO - Ferienwohnungen

Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 5a Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.

Demnach können in reinen Wohngebieten Ferienwohnungen als „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese hinsichtlich der Geschossfläche gegenüber derjenigen der Hauptnutzung untergeordnet ist.

Ferienwohnungshäuser sind im reinen Wohngebiet ausgeschlossen.

Feinsteuerung über die Erteilung des Einvernehmens

Wie bereits in Kap. 2.1 beschrieben, erfolgt die Feinsteuerung hinsichtlich der Anzahl der Ferienwohnung in enger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde über das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens.

Dazu wird folgender Hinweis im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung aufgenommen:

In reinen Wohngebieten (WR, gem. § 3 BauNVO) wird die Gemeinde ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der ausnahmsweisen Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO und nicht mehr als eine Wohnung als Ferienwohnung genutzt werden.

6.1.2 Allgemeine Wohngebiete

Für die beiden als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzten Flächen wird gem. der in Kap. 2.1 beschriebenen Konzeption, unter Zuhilfenahme der Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO ergänzend festgesetzt:

In allgemeinen Wohngebieten (WA, gem. § 4 BauNVO) ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a BauNVO) ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beher-

bergungsgewerbes bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung).

Demnach können auch in allgemeinen Wohngebieten Ferienwohnungen als „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese hinsichtlich der Geschossfläche gegenüber derjenigen der Hauptnutzung untergeordnet ist.

Ferienwohnungshäuser sind auch hier ausgeschlossen.

Feinsteuerung über die Erteilung des Einvernehmens

Wie bereits in Kap. 2.1 beschrieben, erfolgt die Feinsteuerung hinsichtlich der Anzahl der Ferienwohnung in enger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde über das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens.

Dazu wird folgender Hinweis im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung aufgenommen:

Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird und wenn in dem Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt werden.

Damit werden, im Unterschied zum reinen Wohngebiet, bis zu zwei Ferienwohnungen, bei baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung für gebietsverträglich eingestuft. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Wohnung im Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird.

Ermittlung der baulich untergeordneten Bedeutung

Die Fragestellung bzgl. der Ermittlung der untergeordneten Bedeutung einer Ferienwohnung im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO wird in einem weiteren Hinweis zu beiden o.g. Baugebietstypen klargestellt. Demnach ist dabei auf die Geschossfläche abzustellen. Neben Vollgeschossen werden auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (einschl. Kellergeschossen) mitgerechnet, nicht aber die zu ihnen gehörenden Treppenräume.

Die Festsetzungskonzeption dieser Bebauungsplanänderung ist als ergänzende Festsetzung ausgelegt, d.h. die aus dem Ursprungsbebauungsplan sowie den folgenden und in Kraft getretenen Bebauungsplanänderungen im aktuellen räumlichen Geltungsbereich bestehenden sonstigen Festsetzungen bleiben unangetastet.

Daher richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach den weiterhin geltenden sonstigen Festsetzungen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl - GRZ

Neben der Nachjustierung im Bereich der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist vorliegend auch eine Korrektur im Hinblick auf die vom Ursprungsbebauungsplan überwiegend abweichend erfolgte Entwicklung zur festgesetzten Grundflächenzahl erforderlich. Während der Alt-Bebauungsplan eine GRZ von 0,2 festsetzte, hat sich in der überwiegenden Zahl der bebauten Grundstücke ein höherer Dichtegrad eingestellt.

Mit der nun angestrebten neuen Gebietsdefinition, die sich am aktuellen Bestand orientiert, soll daher auch in Bezug auf den baulichen Ausnutzungsgrad mit der Anhebung der Grundflächenzahl auf 0,3 eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche sind vollständig mit einzurechnen.

Die Neufestsetzung beinhaltet, gem. § 19 Abs. 4 BauNVO, dass die festgesetzte Grundfläche durch die zuvor genannten Grundflächen um bis zu 50 % überschritten werden darf (also bis zu einer GRZ von 0,45 = sog. „GRZ II“). Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

Neben der Anpassung an die bestehende Entwicklung wird der höhere Dichtewert auch im Hinblick auf die Anforderungen aus der Bodenschutzklausel für erforderlich erachtet.

6.3 Grünordnung

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Anpassung der zulässigen Art der baulichen Nutzung an die, seit Rechtskraft des Ursprungsbebauungsplans erfolgte Entwicklung sowie der Feinsteuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

Neuversiegelungen bzw. die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen werden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung nicht vorbereitet.

Bezüglich eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gilt, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB "*Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5* (BauGB) *vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig*" zu betrachten sind. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren somit nicht erforderlich.

Gemeinde Willingen (Upland) September 2026